

## **Teilnahme von Krankenhäusern zur gemeinsame Entscheidungsfindung beim niedrig malignen Prostatakarzinom**

### **Abschnitt I: Teilnahme der Krankenhäusern**

#### **1. Teilnahmevoraussetzungen:**

Krankenhäuser im Sinne des Landeskrankenhausgesetzes bzw. des Universitätsklinika-Gesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sind bei kumulativer Erfüllung folgender Voraussetzungen am Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Urologie in Baden-Württemberg gemäß § 140a SGB V teilnahmeberechtigt:

- a) Betriebsstätte in Baden-Württemberg
- b) Zulassung gem. § 108 SGB V
- c) Zertifizierung als Organkrebszentrum „Prostatakrebs“ (Prostatakrebszentrum) gem. Deutscher Krebsgesellschaft e.V. in der jeweils gültigen Fassung

Das Krankenhaus teilt der AOK Änderungen bezüglich der Teilnahmevoraussetzungen unverzüglich mit.

#### **2. Teilnahmebeginn/Teilnahmeantrag**

- (1) Die Teilnahme eines Krankenhauses erfolgt mittels unterschriebener Beitrittserklärung gem. Anhang 1 zu Anlage 4. Die Beitrittserklärung ist an folgende Stelle zu senden:

AOK Baden-Württemberg  
Fachbereich I.3 Krankenhausversorgung  
Presselstr. 19  
70191 Stuttgart

- (2) Die Teilnahme des Krankenhauses beginnt grundsätzlich mit dem Beginn des auf den Eingang der Beitrittserklärung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, der auf den Nachweis der Erfüllung aller Teilnahmevoraussetzungen gem. Ziffer 1. folgt. Das teilnehmende Krankenhaus erhält über den Beginn der Teilnahme ein Bestätigungsschreiben der AOK. Der im Bestätigungsschreiben genannte Zeitpunkt legt den Beginn der Teilnahme des Krankenhauses verbindlich fest und bindet die AOK und BKK gemeinsam und einheitlich.

**3. Kündigung / Teilnahmeende**

- (1) Die Vertragspartner sind berechtigt, die Teilnahme des einzelnen Krankenhauses schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartales zu kündigen. Für die Wirksamkeit der Kündigung gegenüber sämtlichen Vertragspartnern ist es ausreichend, dass die Kündigung gegenüber der AOK bzw. durch die AOK erklärt wird.
- (2) Darüber hinaus kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Kündigung des Krankenhauses oder gegenüber dem Krankenhaus führt zur Vertragsbeendigung für das Krankenhaus mit Wirkung gegenüber sämtlichen übrigen Vertragspartnern. Die Beendigung des Vertrages durch einen Krankenhaus hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit und das Fortbestehen des Vertrages zwischen den verbleibenden Vertragspartnern, d.h. AOK, BKK, AGNU, BDU und MEDIVERBUND und den weiteren am Vertrag teilnehmenden FACHÄRZTEN und Krankenhäusern.
- (4) Die Teilnahme des beigetretenen Krankenhauses endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern eine der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Ziffer 1. entfällt.

**Abschnitt II: Leistungen der Krankenhäuser**

- (1) Die beigetretenen Krankenhäuser übernehmen für Versicherte, bei denen die medizinische Indikation einer vollständigen oder teilweisen Entfernung der Prostata vorliegt, die Krankenhausbehandlung gem. § 39 SGB V sowie der Krankenseinweisungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nach Abschluss der Krankenhausbehandlung erstellt das Krankenhaus einen Kurzbericht einschließlich korrekter spezifischer und endstelliger Diagnoseverschlüsselung, abgekürzt gemäß aktueller Fassung der ICD German Modification GM und dazugehöriger Empfehlungen, an den überweisenden FACHARZT und HAUSARZT.
- (3) Die Bestimmungen des Vertrages zur gegenseitigen Unterrichtung und Überlassung von Krankenunterlagen nach § 115 Abs. 2 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung sowie Ergänzungen und Änderungen dieser Bestimmung bleiben hiervon unberührt.

**Abschnitt III: Vergütung und Abrechnung der Krankenhäuser**

Für die Vergütung der Krankenhausleistungen gem. Abschnitt II gelten die Regelungen des Krankenhausentgeltgesetzes sowie der Fallpauschalenvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.